

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 218 (19.11.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 218.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben nach Anhörung unsers Staatsministeriums über die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten auf die durch die §§. 20—23. des Dieneredicts den Wittwen und Waisen der weltlichen Staatsdiener bestimmten Vortheile, mit Zustimmung unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die an den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien und lateinischen Schulen, sodann die an dem polytechnischen Institute, an der Blinden- und Taubstummensanstalt, endlich die an den Schullehrer-Seminarien und an der Veterinärsschule mittelst landesherrlichen Patents angestellten Lehrer sind unter jenen Staatsdienern begriffen, auf welche das Diener-Edict vom 30. Januar 1819 Anwendung findet.

Mittelst landesherrlichen Patentes sollen künftig nur angestellt werden die Vorstände und Hauptlehrer dieser Anstalten, sofern sie sich ihrem Hauptberufe nach mit dem Lehramte zu beschäftigen haben, und zu dessen tüchtiger Verwaltung einer wissenschaftlichen Ausbildung bedürfen.

Bei Anwendung des Diener-Edicts auf diese Lehrer finden jedoch folgende Modificationen Statt:

- 1) Tritt bei Lehrern der Fall §. 10. Satz 2. des Edicts ein, so können sie — auch ohne vorausgegangene Anwendung der im §. 11. verordneten Besserungsversuche — nach §. 14. sogleich entlassen werden.
- 2) Werden Lehrer zum Lehramte untauglich, so müssen sie sich, wenn sie Weltliche sind, die Versetzung zu irgend einem andern, ihren Kräften angemessenen Civil-Staatsdienste, und wenn sie Geistliche sind, zur Seelsorge — sofern sie dazu geeignet — jederzeit gefallen lassen.

Ist die Untauglichkeit unverschuldet, so soll die Versetzung ohne Gehaltsverkürzung und ohne Zurücksetzung im Range geschehen.

- 3) Geht ein geistlicher Lehrer zu einem Kirchendienste über, so erlöscht für ihn und seine Relicten jeder Anspruch auf das Diener-Edict.
- 4) Katholisch-geistliche Lehrer bleiben fortan in jener Verbindung, in der sie vermöge ihrer Weihe mit der Kirche stehen.

Art. 2.

Die evangelisch-geistlichen Lehrer der vorbenannten Anstalten bleiben zwar in jener Wittwenkasse, zu welcher sie als ordinirte Geistliche gehören; die Pensionen aber, die ihre Wittwen und Kinder nach den §§. 20. 21 u. 22. des Diener-Edicts unabhängig vom Beneficium der Wittwenkasse zu beziehen haben, sind gerade so zu berechnen, wie sie zu berechnen wären, wenn der verstorbene Lehrer dem weltlichen Wittwenfiscus angehört hätte.

Art. 5.

Die Ruhegehälter, welche die Lehrer, dann die Pensionen und Unterstützungen, welche ihre Hinterbliebenen nach den Artikeln 1. u. 2. anzusprechen haben, sind aus demjenigen Fonds zu leisten, aus welchem der Lehrer seine Befoldung bezogen hat. So weit der betreffende Fond die Ruhegehälter, Pensionen und Unterstützungen ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke nicht zu bestreiten vermag, leistet die Staatskasse Zuschuß.

Gegeben zu Karlsruhe etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 14. November 1831.

Im Namen der unterthänigst treu-gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident.

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

M. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.